



Gesunde Zukunft | BUND Sachsen e. V.

Waldstr. 17 | 01454 Wachau

Waldstr. 17
01454 Wachau

Tel.: 03528 416 0351
Fax.: 03528 416 0352

Gemeinde Wachau
Herr Matthias Klinke
Teichstr. 4
01454 Wachau

info@gesunde-westlausitz.de
www.gesunde-westlausitz.de

per Mail: beate.korpowski@pb-schubert.de

Ihr Zeichen | Ihr Schreiben vom

Unser Zeichen

Unser Bearbeiter

Datum

St/--

Lars Stratmann

22.12.2011

1. Änderung des FNP der Gemeinde Wachau sowie 2. Änderung des B-Plans „Gewerbegebiet Leppersdorf“ im Parallelverfahren gemäß 8 Abs. 3 BauGB - Ergänzende Stellungnahme

Sehr geehrte Frau Korpowski, sehr geehrter Herr Klinke,

unser Verband bedankt sich für die Einräumung des Mitspracherechtes bei diesem Vorhaben. Der Gesunde Zukunft | BUND Sachsen e. V. RG Westlausitz ist vom BUND Landesverband Sachsen bevollmächtigt, zu den Unterlagen Stellung zu nehmen.

Der Gesunde Zukunft | BUND Sachsen e. V. RG Westlausitz stimmt der 1. Änderung des Flächennutzungsplans sowie der 2. Änderung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Leppersdorf“ nicht zu.

Wesentliche Gründe unserer Ablehnung basieren auf unseres Erachtens bestehenden sinnvollen, nicht geprüften Alternativen für die mit der Planung intendierten Entwicklungen sowie der besonderen Bedeutung und den Vorbelastungen, die für das „Schutzgut“ Wald in der Gemeinde sowie den umliegenden Gemeinden bestehen. Diese wurden zunächst durch bereits erfolgte, umfangreiche Waldumwandlungen und kürzlich durch großflächigen Waldverlust aufgrund eines Tornados im Jahr 2010 vergrößert. Darüber hinaus beinhalten die Planungsunterlagen (Umweltbericht zum B-Plan) unseres Erachtens derzeit noch ein erhebliches Kompensationsdefizit für den Totalverlust an Bodenfunktionen.

In wesentlichen Teilen freuen wir uns aber auch über die unseres Erachtens gute Qualität des Umweltberichts zum B-Plan.

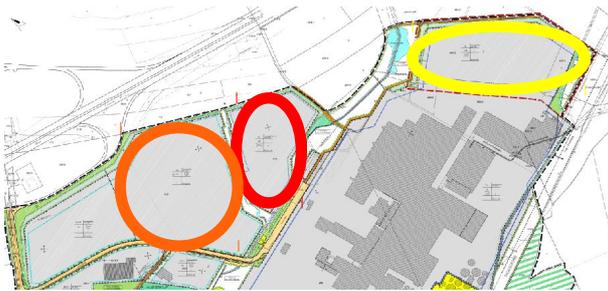


zu c) Stellungnahme zum B-Plan, Gewerbegebiet Leppersdorf, 2. Änderung und zum Entwurf des zugehörigen Umweltberichts

B-Plan

Teil C-1, Kap. 1: Ziel der Planänderung, Städtebauliches Erfordernis - S. 2, Abs. 2

Anmerkung: Der Kern des städtebaulichen Erfordernisses ergibt sich aus dem ersten Gliederungspunkt, der „nahezu vollständigen Auslastung des Baugebietes GI ...“. Diese Aussage erscheint uns nicht zutreffend, da – wie auf nachfolgenden Abbildungen ersichtlich – noch ein Baugebiet GI unmittelbar neben dem Milchwerk noch nicht bebaut ist und ein weiteres angrenzendes Baugebiet GE1 ebenfalls noch Flächenpotenziale bereithält.



-  Freies GI-Gebiet:
-  Freies GE1-Gebiet:
-  Geplantes GI-Gebiet:



Stand der Daten zu realisierten B-Plänen:

| RAPIS: Bebauungspläne im Freistaat Sachsen (freier WMS-Dienst) | |
|--|-------------------------|
| freier WMS-Dienst für Bebauungsplanung (B-Pläne, VEP) aller Kommunen im Freistaat Sachsen nach | |
| Erzeugung: | 2010-01-01 |
| Publikation: | 2011-09-30 |
| Revision: | 2011-09-30 |
| Rolle: | Anbieter |
| Name: | Herr Hoppe |
| Organisation: | Landesdirektion Leipzig |
| Position: | SB Raumordnungskataster |

Wir fordern eine Korrektur/eine Anpassung des städtebaulichen Erfordernisses, da so, wie sich unseres Erachtens die Situation darstellt, das zentrale städtebauliche Erfordernis als Begründung für die Planung nicht, oder zumindest nicht in dieser Qualität/Quantität, besteht.

Teil C-1, Kap. 1: Ziel der Planänderung, Städtebauliches Erfordernis - S. 3 f.

Anmerkung: Wir halten die Argumente der Begründung für die ausschließliche planerische Eignung des B-Plangebietes östlich des bestehenden Milchwerkes für hinterfragenswert. Die werksinterne Prognose beansprucht nur einen Teil der Flächen des rechtskräftigen B-Plangebietes „Gewerbegebiet Leppersdorf“. Bei platzsparender, effizienter Anordnung der in der Prognose geplanten Nutzungen besteht in diesem B-Plangebiet unserer Auffassung nach noch ausreichend Platz für die im B-Planentwurf östlich des Milchwerkes angedachten Gebäude und Infrastrukturelemente. Darauf deutet auch die später folgende Ausführung hin, dass nicht alle Flächen des Gebietes durch die werksinterne Prognose beansprucht werden, sondern auch künftig noch frei zur Verfügung je nach Bedarf stünden. Die Argumentation, es sei bereits 2003 erkannt, dass ausschließlich eine Verlängerung der Werkspanne sinnvoll ist, wird hinterfragt, da in diesem Fall mit den zwischenzeit-

lich verfolgten Plänen zur Errichtung eines EBS-Kraftwerkes jedwede Erweiterungsmöglichkeiten für das Milchwerk dauerhaft blockiert worden wären.

Unserer Auffassung nach können die in der werksinternen Prognose vorgesehenen Nutzungen im rechtskräftigen B-Plangebietes „Gewerbegebiet Leppersdorf“ nahe der S 95 angeordnet werden und im von der S 95 entfernten Bereich die nun in der 2. Änderung B-Plan „Teilbereich Ost“ vorgesehenen Nutzungen.

Nachfolgend wird argumentiert, dass eine Erweiterung nur dann „technisch sinnvoll“ sei, wenn diese östlich der zentralen Achse erfolgen würde. Warum Abzweigungen der Leitungen und Medien sowie eine Erweiterung des Transportsystems nach Norden – und damit ungefähr im rechten Winkel zur bestehenden Werkspange – technisch nicht möglich seien, wird nicht mit Argumenten unteretzt. Lediglich die technische Sinnhaftigkeit, Energieeinsparungen und geringere Kosten werden angeführt. Somit sollte aus Umweltsicht an dieser Stelle hinterfragt werden, ob nicht die Anordnung der geplanten Nutzungen nördlich des bestehenden Milchwerkes auch zu vertretbaren Kosten möglich sind. Damit könnte diese Anordnung auch eine sinnvolle Alternative darstellen. Aus Umweltsicht scheint sie zumindest dahingehend günstigerer, dass kein Wald in Anspruch genommen werden müsste.

Eine Änderung des „zulässigen Maßes der baulichen Nutzung“ im nördlichen Areal stellt unseres Erachtens kein tatsächliches Hindernis dar, wenn hier ein neuer B-Planbereich in den Wald und in den gewachsenen Boden hinein intendiert wird. Es wären aber z. B. eine höhere bauliche Entwicklung in größerer Nähe zur Ortslage der beabsichtigten Waldumwandlung gegenüberzustellen und abzuwägen.

Es wird ausgeführt, dass „insgesamt ... der Kompromiss angestrebt [wird], der Unternehmensgruppe ...“. Hierbei handelt es sich unseres Erachtens nicht um einen Kompromiss – zumindest wird dieser für uns nicht offensichtlich, wenn doch – wie weiter ausgeführt wird – sowohl eine dem Unternehmen als auch den Anwohnern günstige Planungsvariante verfolgt wird. Das klingt unseres Erachtens nach einer Win-win Situation und nicht nach einem Kompromiss.

Wir halten eine Überarbeitung der Alternativenbetrachtung, konkret eine Ergänzung um die detaillierte planerische Betrachtung der Alternative „B-Plangebiet Gewerbegebiet Leppersdorf“, aus den oben genannten Gründen für sinnvoll, damit die Entscheidungsträger in der Gemeinde eine valide Abwägungsentscheidung treffen können, in der die Umweltschäden und die erforderlichen Investitionskosten bei der möglichen Standorte fundiert verglichen werden.

Umweltbericht

Teil C-2, Kap. 1.2: Umweltschutzziele aus übergeordneten ... - S. 4 ff.

Anmerkung: Es werden mehrere aktuelle und gültige Ziele zum Bodenschutz (insbesondere Reduzierung/Begrenzung der Flächeninanspruchnahme) und zum Klimaschutz (klimagerechte Gemeindeentwicklung und Klimawandel) der Bundes-, Länder- und Regionalebene nicht benannt. Damit sind die fachlichen Grundlagen für die Bewertungsmaßstäbe der Umweltprüfung unvollständig. Wir halten eine Vervollständigung insbesondere der bestehenden Zielsetzungen zu den genannten Bereichen für erforderlich, da ansonsten die durchgeführten Bewertungen und deren Ergebnisse nicht auf Grundlage der aktuellen planerischen, politischen und gesetzlichen Vorgaben erfolgt sind.

„Wasserrahmenrichtlinie der Europäischen ...“

Anmerkung: In den beiden folgenden Absätzen wurden zwei zentrale Gegenstände des Regelungsberichts der WRRL vergessen: Der gute mengenmäßige und chemische Zustand der Grundwasserkörper und Schutz und Entwicklung der grundwasserabhängigen Landökosysteme. Beide Regelungsinhalte sind von Relevanz für die 2. Änderung B-Plan und daher zu ergänzen. Beide sind tatsächlich auch potenziell durch den mehrere Meter mächtigen Bodenabtrag inklusive Anschnitt des Grundwassers betroffen. Deshalb fordern wir eine Ergänzung der abschließend getroffenen Feststellung dieses Absatzes wie folgt: „... sowie das Grundwasser und potenziell auf in der Umgebung befindliche grundwasserabhängige Landökosysteme.“ Der Zustand letzterer dient als Indikator für den Zustand der Grundwasserkörper.

Teil C-2, Kap. 2.2.3: Ausgangszustand des Schutzgutes Mensch ... - S. 10 f.

Anmerkung: Es werden keine konkreten Angaben zur bestehenden, aktuellen Lärmbelastung in verschiedenen Frequenzbereichen im nördlichen und östlichen Siedlungsrandbereich von Leppersdorf ausgehend vom Milchwerk der Sachsenmilch Leppersdorf GmbH gemacht. Diese wären aber ggf. erforderlich, um eine durch die Neubebauung entstehende betriebsbedingte zusätzliche Lärmbelastung korrekt bewerten zu können. Es wird lediglich dargelegt, welche maximale Lärmbelastung sein „darf“ und nicht überschritten werden „soll“.

Wir halten – bei Relevanz dieses Aspekts – ergänzende Angaben für erforderlich.

Teil C-2, Kap. 2.2.3: Schutzgut Mensch, Bewertung ..., Gesundheit und Wohlbefinden - S. 11

„Durch bauliche Vorkehrungen ... Werte gehalten.“

Anmerkung: Wir möchten um eine Ergänzung der Quellenangabe(n) und der aktuellen Messwerte bitten. Diese Aussage, so wie hier getroffen, hat den Charakter einer Behauptung. Wir halten eine fachliche Untersetzung für erforderlich, wenn nachfolgend fachlich valide Bewertungen in der Umweltprüfung zur Lärmbelastung erforderlich sind.

„Die vom Gewerbegebiet ausgehenden Emissionen dürfen die gesetzlichen Grenzwerte“

Anmerkung: So steht es im Gesetz. Hier von Interesse wäre aber eine Darlegung der Bestandssituation und ihrer Bewertung (s. Überschrift des Kapitels). Wir bitten um dahingehende Ergänzungen. Diese halten wir zumindest rahmensetzend für erforderlich, um einen groben Eindruck bestehender Belastungen zu gewinnen sowie für eine fachlich valide Bewertung in der nachfolgenden Prognose der Auswirkungen.

Teil C-2, Kap. 2.2.7: Schutzgut Luft und Klima - S. 29 ff.

Anmerkung: Es erfolgt eine teilweise unvollständige Bestandsaufnahme der Situation des Schutzgutes Klima/Luft. Es fehlt unseres Erachtens eine Bestandsaufnahme der klimawandelrelevanten Emissionen und ihre Bewertung. Es wird auf lokale klimatische und lufthygienische Aspekte eingegangen, hinsichtlich überörtlicher Auswirkungen werden keine bedeutenden Auswirkungen konstatiert. Diese treten unseres Erachtens aber auch auf und erreichen im Zusammenwirken mit den Auswirkungen anderer Vorhaben ein erhebliches Maß (kumulative Auswirkungen). Diese schutzgutbezogenen Aspekte sind in der Fachliteratur und Pilotvorhaben bereits diskutiert worden und werden politisch und planerisch auf den übergeordneten Planungsebenen bereits umgesetzt. Aktuell wur-

de im Referentenentwurf „Entwurf eines Gesetzes zur klimagerechten Stadtentwicklung in den Gemeinden“ vom Mai 2011 u. a. Dem § 1a BauGB als Absatz 5 angefügt: „Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden (klimagerechte Stadtentwicklung). Der Grundsatz nach Satz 1 ist in der Abwägung nach § 1 Absatz 7 zu berücksichtigen.“ Diese Entwicklung unterstreicht die aktuelle Relevanz dieser Schutzgutaspekte.

Hier wirkt sich auch negativ aus, das die Bestandsaufnahme der aktuellen gesetzlichen und planerischen Umweltziele zum Schutzgut Klima/Luft unvollständig ist (s. Anmerkung oben, bzw. Kap. 1.2.x). Wären dort die geltenden Zielsetzung zur Eindämmung des Klimawandels und zur Reduzierung der Emission klimawirksamer Gase genannt worden, hätte sich die Relevanz dieser Aspekte für die Bestandsaufnahme offensichtlicher ergeben.

Wir halten es für notwendig, diese Aspekte zu ergänzen, da andernfalls keine fachlich vollständigen Planungsgrundlagen für die weitere Bewertung der Umweltauswirkungen auf das Klima vorliegen.

Teil C-2, Kap. 2.3.2.2: Schutzgut Boden - S. 42 ff.

„Für den größten Teil des Änderungsbereiches liegen keine Werte und Funktionen besonderer Bedeutung für das Schutzgut Boden vor. Der Verlust des Bodens wird daher über den Biotopverlust bilanziert.“

Anmerkung: Dieses Vorgehen halten wir für fachlich nicht valide, es führt unseres Erachtens zu einer systematischen nicht- bzw. Unterbewertung der Bodenfunktionen in der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung. Wir fordern eine gesonderte Betrachtung und Bilanzierung der Bodenfunktionen getrennt von der Bilanzierung des Biotopverlustes.

Begründung: Während mit der Aufforstung von Ackerfläche eine ganz erhebliche Aufwertung der Lebensraumqualität für bestimmte Arten erzielt werden kann, werden die Bodenfunktionen in diesem Bereich durch die Aufforstung nicht in ebenso erheblichem Maße aufgewertet. Die Aufwertung der Bodenfunktionen einer Fläche (Acker → Wald) entspricht in Qualität und Quantität nicht den Verlusten an Bodenfunktionen auf einer ebenso großen Fläche durch Versiegelung. Damit würde den rechtlich geforderten Kompensationsverpflichtungen an dieser Stelle nicht genüge getan. Dahingehend führt die Handlungsempfehlung zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Freistaat Sachsen aus (S. 28): „Für Aufwertungen von Bodenfunktionen durch Extensivierung oder Aufgabe einer Intensiv-Nutzung können aufgrund der Langfristigkeit und des vergleichsweise geringen Aufwertungseffektes sehr große Flächenbedarfe entstehen.“

Diesem Aspekt wurde unseres Erachtens in der Ausgleichsbilanzierung bislang nicht genügend Beachtung geschenkt. Bislang weisen die Planungsunterlagen ganz erheblich zu wenig Kompensationsumfang/-maßnahmen für den Totalverlust der Bodenfunktionen durch Versiegelung aus. Wir fordern eine entsprechende Überarbeitung.

Teil C-2, Kap. 2.3.2.4: Schutzgut Luft und Klima - S. 47 f.

„Wegen der geringen Siedlungsdichte im ländlichen Raum um Leppersdorf ist den Vegetationsflächen innerhalb des Untersuchungsgebietes keine überörtliche klimatische Bedeutung beizumessen.“

Anmerkung: Dieser Bewertung folgen wir nicht. In Bezug auf unmittelbare Auswirkungen auf besiedelte, benachbarte Bereiche trifft diese Bewertung wohl zu. In Bezug auf großräumige, kumulative Auswirkungen auf das Klima, die letztendlich auch auf den Planungsraum und seine Umgebung rück-

wirken, trägt die mit der Planung intendierte Entwicklung aufgrund des Verlustes von Waldflächen in erheblichen Maße zum kumulativen Entstehen großräumiger klimatischer Veränderungen bei (Klimawandel). Diese Auswirkungen halten wir für fachlich erforderlich zu benennen und zu bilanzieren sowie bei der Kompensationsumfangbemessung zu berücksichtigen.

Teil C-2, Kap. 2.3.2.7: Wechselwirkungen ... - S. 51

Anmerkung: Wir bitten um Ergänzung des Aspekts: Einfluss Wald → CO₂-Minderung der Luft/Klimawandel → Schutzgut Mensch. Z. B. Ergänzung bei der Auflistung (3. Absatz): „... dem Schutzgut Mensch (Staubbildung, Frischluftproduktion, CO₂-Minderung). Die Schutzgüter Luft ...“.

Teil C-2, Kap. 2.2.3: Entwicklungsprognosen des Umweltzustandes ... - S. 51

Anmerkung: Die Prognose der Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung fehlt weitgehend. Die Einschätzung „Damit würde der Ausgangszustand der Schutzgüter unverändert bleiben.“ ist nicht zutreffend, da sich z. B. der Waldbestand in angedachten Erweiterungsgebiet des B-Plans natürlich weiterentwickelt. Die Bäume wachsen - damit verändern sich auch die Ausprägungen der Funktionen dieses Lebensraumes. Weiterhin sind die Auswirkungen anderweitig geplanter Vorhaben in diese Darstellung einzubeziehen. Eine dem fachlichen Standard entsprechende Bewertung der Entwicklung der Umwelt bei Nichtdurchführung der Planung sollte ergänzt werden. Andernfalls würde ein wesentlicher Referenzmaßstab für die Auswirkungsprognose fehlen.

Teil C-2, Kap. 2.4.1: Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung - S. 52 ff.

Wir möchten drei weitere Vermeidungs- bzw. Minderungsmaßnahmen anregen, die unserer Meinung nach gut geeignet sind, den kumulativen Beitrag zu großklimatischen Veränderungen zu mindern/zuvermeiden, lokalklimatische Beeinträchtigungen der neuen Waldrandgrenze zu minimieren und Beeinträchtigungen des Erholungswertes der angrenzenden Waldbereiche zu minimieren.

1. Fassadenbegründung der nördlichen, östlichen und südlichen Gebäudeseiten, die am Rand der geplanten Baugebietserweiterung angeordnet sind.
2. Extensive Dachbegrünung zur Vermeidung einer weiteren lokalklimatischen Erwärmung, zur Erhaltung einer Mindestlebensraumqualität, zur Erhaltung einer Mindestfunktionalität der bebauten Flächen für den Wasserkreislauf und an Bodenfunktionen.
3. Ergänzende Anordnung von Solarenergiemodulen auf den großflächigen Dächern der neu geplanten Gebäude. Dadurch kann ein Teil der durch die geplante Flächennutzung induzierte CO₂-Austoß direkt vor Ort kompensiert werden. Dieser Strom könnte kostengünstig und werbewirksam durch das Werk genutzt werden.

Teil C-2, Kap. 2.4.5: Schutzgut Boden - S. 57 f.

Anmerkung: Für eine Neuversiegelung in diesem Umfang sollte in jedem Fall eine Entsiegelung angestrebt werden. Es wurde bereits versucht, diese Möglichkeit umzusetzen. Das wurde transparent dokumentiert. Leider waren die betrachteten Flächen nicht für die Maßnahme verfügbar.

Die direkte Betroffenheit der Leppersdorfer Bürger (s. Abs. 7, Kap. 2.4.5) ist im Falle des Totalverlustes der Bodenfunktionen nicht so hoch zu bewerten, wie das Erfordernis eines Ausgleichs durch Entsiegelung, da der Totalverlust an Boden insbesondere auch im kumulativen Zusammenwirken mit anderen Vorhaben in einer größeren Region negative Wirkungen entfaltet – nicht aber vorrangig nur lokal für die Anwohner.

Wir möchten auf die Möglichkeit der Kompensation im regionalen Bezug hinweisen, und halten es gerade für Entsiegelungsmaßnahmen angebracht, diese zu nutzen. Es sollte der Flächenpool der Sächsischen Ökoagentur daraufhin überprüft werden, ob in der Region nicht geeignete Flächen zur Entsiegelung bereitstehen.

Sollten die negativen Auswirkungen der Versiegelungen auf den Boden lediglich durch die Neuanlage von Wald kompensiert werden, ist unserer Auffassung nach eine vielfache Fläche der Eingriffsfläche aufzuforsten. Andernfalls stünden die positiven Auswirkungen auf den Boden nicht im Verhältnis mit den durch das Vorhaben verursachten negativen Auswirkungen. Wir fordern eine angemessene Kompensation des Totalverlustes durch die Versiegelung der Bodenflächen.

Teil C-2, Kap. 2.4.7: Schutzgut Luft und Klima - S. 58

„Planerische Maßnahmen sind nicht erforderlich, da keine nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Luft / Klima zu erwarten sind ...“

Anmerkung: Diese Einschätzung teilen wir nicht, da kumulativ erhebliche Auswirkungen auf großräumige Klimafunktionen zu erwarten sind (Verlust des Waldes) (vgl. auch unsere Anmerkung zu Teil C-2, Kap. 2.3.2.4).

Wir fordern eine dahingehende Ergänzung der Auswirkungsprognose und der Ausgleichsbilanzierung.

Formblatt II: Wertminderung und ... Boden - S. 74

Anmerkung: Wir halten es für fachlich unzutreffend, hier lediglich 0,04 ha Funktionsverlust des Biotopentwicklungspotenzials zu bilanzieren.

Wir fordern eine ergänzende, neue, gesonderte Bilanzierung des Ausgleichs des Totalverlustes der Bodenfunktionen durch Versiegelung (s. unsere Anmerkungen zu Punkt Teil C-2, Kap. 2.3.2.2). Andernfalls würden erhebliche Defizite in der rechtlich geforderten Kompensation der verlorenen Bodenfunktionen verbleiben.

Mit freundlichen Grüßen
Gesunde Zukunft | BUND Sachsen e. V.

Lars Stratmann

Volker Kurz

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.